

RS Vwgh 1988/10/3 87/15/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1988

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

ABGB §1407;

GebG 1957 §33 TP21 Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 150; AnwBl 1989/4, 210;

Rechtssatz

Die im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Vertragsübernahme ist ein eigenes Rechtsinstitut und bewirkt, dass durch einen einheitlichen Akt nicht nur die Gesamtheit aller wechselseitigen Rechte und Pflichten übertragen wird, sondern dass der Vertragsübernehmer an die Stelle einer aus dem Schuldverhältnis ausscheidenden Partei tritt und deren gesamte vertragliche Rechtsstellung übernimmt, ohne dass dadurch der Inhalt oder die rechtliche Identität des bisherigen Schuldverhältnisses verändert werden. Sie enthält nicht nur eine Kombination von Forderungsabtretung und Schuldübernahme, sondern auch eine Übertragung der darüber hinausgreifenden rechtlichen Rahmenbeziehung, insb also auch der vertragsbezogenen Gestaltungsrechte (zB Anfechtungsrechte und Kündigungsrechte).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987150145.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at